

heimischen Gerichtsverfassung, also ein Außerkraftsetzen der Landesgesetzgebung. Sie ist erforderlich, da nur die eigenen Gerichte der Besetzungsmacht ein strafes und gerechtes Durchgreifen gegen die den Besetzenden gefährdenden Handlungen gewährleisten. Daher ist das Einsetzen der Militärgerichtsbarkeit in besetzten Ländern stets üblich und völkerrechtlich nicht zu beanstanden. Denn praktisch ist die Justizhoheit des besetzten Staates tatsächlich in die Hände des Besetzenden gefallen. Ihm steht es frei, seine Gerichte, insbesondere seine Militärgerichte, in die Rechtspflege des besetzten Gebietes einzuschalten.

c) Für die Gerichtsbarkeit über die Landeseinwohner in Strafsachen, die sich nicht gegen die besetzende Macht richten, und in Zivilsachen mag die einheimische Rechtspflege in der Regel bestehen bleiben können. Sind jedoch die eingesessenen Richter geflohen oder weigern sie sich, ihr Amt unter der Okkupationsmacht auszuüben (vgl. II), so muß die Besetzungsmacht für den geordneten Gang der Rechtspflege notfalls durch eigene Kräfte sorgen.

Soweit die Gerichtsbarkeit eigenen Gerichten des besetzten Gebietes überlassen wird, steht indes dem Besetzenden ein Aufsichtsrecht über diese Justiz zu. Das folgt aus der Tatsache, daß der Besetzende also sich aus der Staatshoheit ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt. Er übt die Staatsgewalt in ihrer Gesamtheit aus. Ihm steht daher auch die Justizhoheit zu, nicht als Ausnahme, sondern als Regel.

III. Bei der Rechtspflege und der Verwaltung kann sich die Besetzungsmacht des einheimischen Beamtenkörpers bedienen. In beiden Richtungen ist — vor allem in ihren unteren Stufen — die Tätigkeit der Landesbeamten meist erwünscht. Sie sind mit den örtlichen Gepflogenheiten verachsen und genießen regelmäßig das Vertrauen der Bevölkerung. Sie können durch Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden zur Milderung der unvermeidlichen Härten einer Besetzung beitragen. Auch der Besetzende wird Wert auf die Arbeit der Landesbeamten legen. Eine Beruhigung der Bevölkerung, namentlich durch Fortbestand der angestammten Behörden, hat auch für ihn wesentliche Vorteile. Der Einsatz der Landesbeamten erspart ihm zudem Kräfte, die ihm dann an anderen Stellen zur Verfügung stehen.

Ob die Landesbeamten allerdings rechtlich verpflichtet sind, der Besetzungsmacht Dienste zu leisten oder unter ihrer Aufsicht zu arbeiten, ist zweifelhaft. Wenn es sich freilich darum handelt, dem Besetzenden bei der Kriegsführung Dienste zu leisten, wird man dazu eine Rechtspflicht der Beamten des besetzten Gebietes unbedingt verneinen müssen.

Wie oben dargelegt, haben beide Teile ein Interesse am Weiterarbeiten

der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassen hat (§ 4 der Kriegsstrafrechtsverordnung).

§ 3: Dem Kriegsverfahren sind ferner unterworfen Ausländer und Deutsche wegen aller von ihnen im Operationsgebiet begangener Straftaten.

Die Gerichtsherren sollen jedoch nur dann Straftaten nach Abs. 1 verfolgen, wenn ein Bedürfnis der Kriegsführung dies gebietet. Sie können die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte im rückwärtigen Armeegebiet abgeben.

Für das rückwärtige Armeegebiet bestimmen die Oberbefehlshaber der Armeen, in welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Militärgerichte erlischt und auf allgemeine Gerichte übergeht.

sowohl der Justizbeamten, als auch der Behörden der inneren Verwaltung. Sie werden regelmäßig ihre Dienste auch unter der Besetzungsmacht fortzusetzen verpflichtet sein. Einem etwa entgegenstehenden Befehl ihrer alten Regierung haben sie keine Folge zu leisten. Die in der Völkerrechtswissenschaft auch vertretene gegenteilige Auffassung führt zu nicht tragbaren Ergebnissen. Im gegenwärtigen Kriege z. B. wäre es dem Deutschen Reich als Besetzungsmacht unmöglich, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den besetzten Ländern durchzuführen, wenn sich z. B. die norwegischen, holländischen, belgischen und französischen Richter weigern würden, ihre Dienste weiter auszuüben. Die Abkommandierung deutscher Richter in einer so erheblichen Zahl wäre undurchführbar. Die Einarbeitung der Richter in die fremde Gesetzgebung und Rechtssprechung würde längere Zeit in Anspruch nehmen. Praktisch würde also die Rechtspflege zum Stillstand kommen, sehr zum Nachteil der Landeseinwohner. Mit der Verwaltung wäre es ebenso. Aus diesen Gründen muß die besetzende Macht die Justiz- und Verwaltungsbeamten zur Weiterführung ihrer Amtsgeschäfte verpflichten können.

Andere Beamtengruppen, wie denen der Eisenbahnverwaltung oder z. B. der wichtigen Deichverwaltung in Holland, wird jedoch schon der unterlegene Staat häufig die Weiterarbeit mit der Besetzungsmacht verboten haben. Die Tätigkeit solcher Beamtengruppen kann ja eine Begünstigung der kriegerischen Unternehmungen des Gegners enthalten. Ihre Dienstleistung kann deshalb den vaterländischen Interessen des besetzten Staates zuwiderlaufen. Sie kann insoweit ohne völkerrechtlichen Verstoß verweigert werden, sei es aus eigenem Entschluß, sei es kraft des insoweit verbindlichen Gebots der vertriebenen Staatsgewalt.

bleiben die Landesbeamten im Dienst, so sind sie der Besetzungsmacht zum Gehorsam verpflichtet. Sie unterliegen ihren Weisungen, ihrer Dienstaufsicht, ihrer Disziplinarstrafgewalt. Sie dürfen zu ihrer vertriebenen Regierung keine Beziehungen unterhalten. Sie müssen sich vielmehr loyal unter die Besetzungsmacht stellen und ihr Amt im Sinne der Botmäßigkeit unter die Belange der Okkupationsregierung ausüben.

Werden sie lästig, kann ihnen der Besetzende die weitere Amtsausübung untersagen. Denn niemals ist die Besetzungsmacht rechtlich verpflichtet, die Beamten der vertriebenen Macht weiter in ihrer Amtsausübung zu belassen.

Article 44

Il est interdit à un belligérant de forcer la population d'un territoire occupé à donner des renseignements sur l'armée de l'autre belligérant ou sur ses moyens de défense.

Artikel 44

Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Vorbehalte hatten hierzu gemacht: Deutschland, Japan, das ehemalige Österreich-Ungarn, Rußland. Für Deutschland gilt der Artikel also nicht. Immerhin kann es sich

Dr. Alfons Waltzog: Recht der Landkriegführung
Verlag Franz Vahlen, Berlin 1918